

NABU-Gruppe Homberg-Gemünden • Torstraße 10 • 35315 Homberg Ohm

An den Magistrat der Stadt Homberg Marktstraße 26

358315 Stadt Homberg (Ohm)

Vorstandssprecher Karl-Heinz Zobich Torstraße 10 35315 Homberg (Ohm)

Telefon: +49.6633.7732 Mobil: +49.176.42499285

E-Mail: karl-heinz.zobich@web.de

Homberg Ohm, xx. April 2022

Antrag auf Wiederherstellung der Feldwege und Gewässer in den Gemarkungen der Stadt Homberg

Sehr geehrte Damen und Herren.

Die NABU-Gruppe Homberg-Gemünden e.V. stellt den Antrag mitzuteilen, wieviel und welche gemeindeeigenen Feldwege- und Gewässerparzellen widerrechtlich genutzt werden.

Die NABU-Gruppe Homberg-Gemünden e.V. stellt den Antrag, die Feldwege und Gewässer in der in Gesetzten und Verordnungen festgesetzten Form wiederherzustellen. Insbesondere sind diese Flächen nicht mehr rechtswidrig als landwirtschaftliche Flächen zu nutzen und die Pflege in einer für die Vernetzungselemente erforderlichen Weise vorzunehmen.

Nachfolgende Vorgehensweise wird hierzu von der NABU-Gruppe vorgeschlagen:

Die Stadt Homberg fordert die Landnutzer im Amtlichen Mitteilungsblatt auf, alle unberechtigten Übergriffe auf Eigentumsflächen der Stadt Homberg zu unterlassen und die Grundstücke bzw. Grundstücksteile sofort zurückzugeben.

Sie fordert dazu auf, die unberechtigte Bewirtschaftung sofort einzustellen.

Sie kündigt alle eventuell bestehenden mündlichen Pachtverträge mit sofortiger Wirkung auf.

Die Stadt Homberg kündigt an, dass sie den Grenzverlauf der jeweils breitesten Wegparzelle pro Gemarkung mittels des eigenen sehr genau messenden GPS-Geräts feststellen wird. Falls noch Grenzsteine vorhanden sind, ergibt sich der Verlauf von selbst. Falls dieser Feststellung widersprochen wird, müssen die Grenzen in einem offiziellen Grenzfeststellungverfahren ermittelt werden. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des jeweils rechtwidrigen Nutzers.

Die Stadt Homberg bietet den Nutzern an, einvernehmlich über Wünsche zu verhandeln und tragbare Lösungen zu suchen.

Die Stadt Homberg stellt diese Maßnahmen frei von Kosten und einer Belegung mit einer Ordnungswidrigkeitsstrafe.

Die Stadt Homberg kündigt bei nach dieser Auftaktaktion festgestellten weiteren widerrechtlichen Nutzung städtischen Eigentums auf eine Kostenbefreiung und den Verzicht auf eine Ordnungswidrigkeitsstrafe nicht mehr zu verzichten.

Weitergehender Antrag:

Die Stadt Homberg entwickelt für ihre Eigentumsflächen einen Pflegplan und erfasst diesen im eigenen Informationssystem. Dieser enthält die Art der Pflegemaßnahmen und die jeweilige Zeitspanne der Durchführung. Die Aufträge zur jeweiligen Pflege werden vom System automatisch an den Bauhof bzw. externe Firmen übermittelt.

Historie

Am 03.08.2012 richtete die NABU-Gruppe Homberg mit einem Brief an Bürgermeister Dören, Magistrat, Stadtverordnetenvorsteher Klein und Vorsitzendem Krehbühl des Bau- und Umweltausschusses einen Brief mit der Vorstellung des Problems.

Am 24.09.2015 wurde die Feldwegesatzung der Stadt Homberg beschlossen.

Am 02.05., 11.07. und 05.09.2018 wurden die rechtswidrigen Nutzer der Grundstücke der Stadt Homberg im "Amtlichen Mitteilungsblatt" aufgefordert, bis zum 01.10.2018 alle "verschwundenen und schmaler gewordenen Wege sowie die verschwundenen Gewässer" in kompletter Breite wiederherzustellen.

Diese Mitteilung wurde in einer Pressemeldung als Ultimatum bezeichnet. Das bestehende Problem wurde angezweifelt.

Im Vorfeld kam es zu einem Informationsgespräch mit Frau Blum, Herrn Zobich vom NABU und weiteren Mitarbeitern der Stadt Homberg bei der Stadt Reichelsheim. Es wurde ein abgestuftes Vorgehen besprochen.

Es kam zu mehreren weiteren Gesprächen mit verschiedenen Beteiligten des Ehrenamts und der Stadt Homberg.

In der Sache hat sich bis heute leider nichts getan. Wir beantragen hiermit eine substanzielle Antwort auf unseren Antrag nach dem Umweltinformationsgesetz und dem Hessischen Umweltinformationsgesetz in der dort vorgegebenen Frist. Nach den negativen Erkenntnissen der Vergangenheit werden wir erforderlichenfalls von rechtlichen Mitteln Gebrauch machen. Dies betrifft auch die Durchsetzung der Beendigung rechtswidrigen Behandlung der Eigentumsflächen der Homberger Bürger. Eine Klage nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz kann sicher zu einer eindeutigen Klärung der Rechtmäßigkeit unserer Forderungen verhelfen. Wir würden aber gerne einem Weg mit Ergebnissen ohne Einlegung von kostspieligen Rechtsmitteln den Vorzug geben.

Fachliche Begründung

Feld- und Wegerandstreifen spielen bei den Biotop- und Biotopvernetzungsflächen eine besondere Rolle, vor allen Dingen in unseren ausgeräumten Agrarflächen. Umackern und falsche Pflege führen zum Verlust dieses theoretisch "größten Naturschutzgebiets Deutschlands". Er wäre ein Lebensraum für mehrere hundert Pflanzen- und tausend verschiedene Tierarten, der seinen besonderen Wert durch den unglaublich großes Vernetzungspotential erhält.

Internationale Verpflichtungen

Die Vertragsstaaten der Vereinigten Nationen haben sich in der Biodiversitäts-Konvention 2007 verpflichtet, den Verlust an biologischer Vielfalt bis 2015 zu stoppen. Ein weiteres Ziel ist der Anteil von mindestens Anteil von 5 % an naturnahen Landschaftselementen in den agrarisch genutzten Gebieten bis 2010.

Grundsatzbeschlüsse der BRD

Daraufhin beschloss das Bundeskabinett im November 2010 die "Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt"

Ein Ziel dieser Strategie ist der Anteil von mindestens 5 % an naturnahen Landschaftselementen wie Hecken, Raine, Feldgehölze etc. in den agrarisch genutzten Gebieten.

Gesetze und Verordnung

Diese Grundsätze fanden Einzug in das Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG).

Vorstandssprecher Bankverbindung Geschäftsstelle **NABU Online** Volksbank Mittelhessen e. G. Doris Eder Torstr. 10 Homepage: 35315 Homberg (Ohm) Christiane Helm IBAN: www.NABU-Homberg-Gemuenden.de DE89 5139 0000 0096 2342 10 Anja Scheuermann E-Mail: karl-heinz.zobich@web.de Karl-Heinz Zobich

- § 2 Absatz 4 lautet: Bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand sollen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden.
- § 5 Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft Abs. 2 Nr. 3 lautet: Bei der landwirtschaftlichen Nutzung sind ..., insbesondere die folgenden Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten: die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente sind zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren (einschließlich der Erfüllung ihrer ökologischen Funktionen);

Dieser Grundsatz wird in § 21 Abs. 6 konkretisiert: Auf regionaler Ebene sind insbesondere in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope, zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen (Biotopvernetzung).

§ 39 Abs. 5 Nr. 1 lautet: Es ist verboten, die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Hessisches Straßengesetz (HStrG)

§ 2 lautet: Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Zu den öffentlichen Straßen gehört...die Bepflanzung;

§ 3 lautet: Die öffentlichen Straßen werden nach ihrer Verkehrsbedeutung in folgende Straßengruppen eingeteilt: 4. Sonstige öffentliche Straßen (Bemerkung: hierzu zählen die Feldwege)

Bei widerrechtlicher Nutzung des Feldweges bzw. des Feld- und Wegerandstreifens gilt somit auf der Grundlage des HStrG Folgendes

Der Beschädiger/Zerstörer einer Straße/Weges ist zur Wiederherstellung bzw. Kostenübernahme verpflichtet. Der Gebrauch eines Weges (Umnutzung/Beseitigung) ohne die erforderliche Erlaubnis ist als Ordnungswidrigkeit zu abnden

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 919 BGB lautet: Der Eigentümer eines Grundstücks kann von dem Eigentümer eines Nachbargrundstücks verlangen, dass dieser zur Errichtung fester Grenzzeichen und, wenn ein Grenzzeichen verrückt oder unkenntlich geworden ist, zur Wiederherstellung mitwirkt.

Unberechtigte Übergriffe auf naturbelassene, in fremdem Eigentum stehende Grundstücke können zivilrechtliche Ansprüche nach § 985 BGB auf Herausgabe, nach § 1004 BGB auf Unterlassung, nach § 823 BGB auf Schadenersatz und nach § 812 ff. BGB wegen ungerechtfertigter Bereicherung auslösen.

Definition von Landschaftselementen

Als Landschaftselemente werden naturräumliche Strukturen mit Vernetzungsfunktionen bezeichnet. Dazu gehören Saumstrukturen wie etwa Hecken, Feldraine und Randstreifen. Dem Gebot der Erhaltung widerspricht etwa das Unterpflügen von Wegrändern und Randstreifen, das Spritzen von Feldrainen oder das Beschädigen von Hecken, Bäumen und deren Wurzelwerk.

Vorstandssprecher Doris Eder Christiane Helm Anja Scheuermann Karl-Heinz Zobich **Bankverbindung** Volksbank Mittelhessen e. G. IBAN: DE89 5139 0000 0096 2342 10 Geschäftsstelle Torstr. 10 35315 Homberg (Ohm) Tel: 06633 7732 NABU Online Homepage: www.NABU-Homberg-Gemuenden.de E-Mail: karl-heinz.zobich@web.de

Definition Feldwege

Feld- und Wegraine sind nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen. Maßnahmen auf diesen Flächen müssen die Bestimmungen des BNatschG zwingend beachten. Verstöße liegen u.a. vor:

bei der Nutzung als Ackerfläche,

bei der Einbeziehung in Weideland,

bei Zerstörung bzw. Beschädigung durch Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Abbrennen von Stauden, häufiges Mähen oder Mulchen

Mit freundlichen Grüßen

NABU-Gruppe Homberg-Gemünden e.V. Karl-Heinz Zobich (Vorstandssprecher) NABU-Gruppe Homberg-Gemünden Christiane Helm (Vorstandssprecherin)